

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Tempo 30 im Umfeld von Schulen im Enzkreis

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Regeln gelten für die Einführung von Tempo 30 im Umfeld von Schulen (unter Angabe ggf. vorhandener Unterschiede zwischen verschiedenen Schularten)?
2. Inwiefern kann oder muss Tempo 30 im Umfeld von Schulen zeitlich beschränkt, beispielsweise nur während der Schulzeiten gelten (unter Einbezug möglicher Regelungen zu Wochenenden oder Ferienzeiten)?
3. Inwiefern können die in den Fragen 1 und 2 erfragten Regelungen auch auf stark genutzte Schulwege angewandt werden?
4. Im Umfeld von welchen Schulen im Enzkreis gilt Tempo 30 (unter Angabe der zugehörigen Straßenabschnitte sowie ggf. mit Unterscheidung zwischen zeitlich unbeschränktem und zeitlich beschränktem Tempo 30)?
5. Im Umfeld von welchen Schulen im Enzkreis gelten die in Frage 4 genannten Tempo-30-Regelungen auf Grundlage eines Lärmaktionsplans?
6. Sind ihr weitere Schulen im Enzkreis bekannt, in deren Umfeld die Einführung von Tempo 30 derzeit geplant bzw. gewünscht wird?
7. Sind ihr Fälle bekannt, in denen die Einführung von Tempo 30 im Umfeld von Schulen im Enzkreis abgelehnt wurde (ggf. unter Angabe von Gründen)?
8. Unter welchen Bedingungen ist die Einführung von Tempo 20 oder die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs im Umfeld von Schulen möglich?

9. Im Umfeld welcher Schulen im Enzkreis gelten Geschwindigkeitsbegrenzungen unter 30 km/h (unter Angabe der zugehörigen Straßenabschnitte, des geltenden Tempos sowie ggf. mit Unterscheidung zwischen zeitlich unbeschränkt und zeitlich beschränkt)?
10. Welchen Effekt hat die Einführung von Tempo 30 oder geringeren Tempolimits bzw. eines verkehrsberuhigten Bereichs jeweils in Bezug auf Unfallzahlen allgemein sowie vor Schulen im Vergleich zu ggf. vorher geltenden höheren Geschwindigkeitsbeschränkungen?

06. 03. 2020

Dr. Schweickert FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 31. März 2020 Nr. 4-3851.5-07/867 beantwortet das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Regeln gelten für die Einführung von Tempo 30 im Umfeld von Schulen (unter Angabe ggf. vorhandener Unterschiede zwischen verschiedenen Schularten)?*
2. *Inwiefern kann oder muss Tempo 30 im Umfeld von Schulen zeitlich beschränkt, beispielsweise nur während der Schulzeiten gelten (unter Einbezug möglicher Regelungen zu Wochenenden oder Ferienzeiten)?*
3. *Inwiefern können die in den Fragen 1 und 2 erfragten Regelungen auch auf stark genutzte Schulwege angewandt werden?*

Die Fragen 1, 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen gemäß gültigem Bundesrecht (§ 45 Straßenverkehrs-Ordnung [StVO]) grundsätzlich nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung bestimmter Rechtsgüter – insbesondere Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder Schutz vor Lärm und Abgasen – erheblich übersteigt. Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat in § 45 Absatz 9 StVO die hohe Hürde für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen im unmittelbaren Bereich von sensiblen Einrichtungen wie etwa Kindergärten oder Schulen mit Zugang zur Straße abgesenkt. In der Gesetzesbegründung konkretisiert der Verordnungsgeber, dass die Absenkung der Anordnungshürde jedoch nicht für solche Einrichtungen zum Tragen kommen kann, die nicht mit einem unmittelbaren Zugang zur Hauptverkehrsstraße ausgestattet sind, sondern sich auf einem abseits gelegenen Gelände befinden. Im Weiteren können Verkehrsbeschränkungen in Frage kommen, wenn starker Ziel- und Quellverkehr von und zu diesen Einrichtungen mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen vorhanden ist (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, ständiger Wechsel des fließenden und ruhenden Verkehrs, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger/-innen, Pulkbildung von Radfahrer/-innen und Fußgänger/-innen).

Die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) Rdnr. 13 zu Zeichen 274 auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleichbehandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Beantwortung zurückliegender Anfragen zu diesem Thema, insbesondere LT-Drucksache 16/6201.

4. Im Umfeld von welchen Schulen im Enzkreis gilt Tempo 30 (unter Angabe der zugehörigen Straßenabschnitte sowie ggf. mit Unterscheidung zwischen zeitlich unbeschränktem und zeitlich beschränktem Tempo 30)?

Die nachstehende Auflistung umfasst Schulen im unmittelbaren Bereich von Ortsdurchfahrten mit direktem Zugang zur Straße. Weitere Schulen befinden sich in nahezu allen Gemeinden bzw. Ortsteilen im Bereich von Tempo-30-Zonen. Diese sind hier jedoch nicht mit aufgeführt.

- Engelsbrand-Grunbach, Eichbergstraße (K 4553), zwischen der Einmündung Schwarzwaldstraße und Ortseingang in beiden Fahrtrichtungen auf einer Länge von circa 200 Metern, Montag bis Freitag, 7 bis 14 Uhr
- Neuenbürg, Bahnhofstraße (L 338), zwischen der Einmündung Unterwässerweg und Bahnhofstraße 16 in beiden Fahrtrichtungen auf einer Länge von circa 90 Metern, Montag bis Freitag, 7 bis 17 Uhr
- Neuenbürg-Arnach, Schwarzwaldstraße (K 4542), zwischen Einmündung Lutherstraße und Schwarzwaldstraße 20 in beiden Fahrtrichtungen auf einer Länge von circa 120 Metern, Montag bis Freitag, 6 bis 22 Uhr
- Ölbrenn-Dürren, Hauptstraße (K 4523/4527) und Einmündungsbereich Weingasse (K 4525), zwischen Hauptstraße 41 und 67 in beiden Fahrtrichtungen auf einer Länge von circa 160 Metern, Montag bis Freitag, 7 bis 18 Uhr
- Wurmberg, Uhlandstraße (L 1135), zwischen Uhlandstraße, Flurstück 82 und Uhlandstraße 19 in beiden Fahrtrichtungen auf einer Länge von circa 130 Metern, Montag bis Freitag, 7 bis 17 Uhr

Weitere Abschnitte mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Bereich von Ortsdurchfahrten bestehen im Bereich verschiedener Kindergärten sowie aus Verkehrssicherheits- und Lärmschutzgründen.

5. Im Umfeld von welchen Schulen im Enzkreis gelten die in Frage 4 genannten Tempo 30-Regelungen auf Grundlage eines Lärmaktionsplans?

Die Schulen im Enzkreis liegen nicht im Bereich von Tempo 30-Regelungen auf Grundlage eines Lärmaktionsplans.

6. Sind ihr weitere Schulen im Enzkreis bekannt, in deren Umfeld die Einführung von Tempo 30 derzeit geplant bzw. gewünscht wird?

Derzeit gibt es im Enzkreis (ohne Mühlacker) keine weiteren (allgemeinbildenden) Schulen, bei denen die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h beantragt oder geplant ist.

7. Sind ihr Fälle bekannt, in denen die Einführung von Tempo 30 im Umfeld von Schulen im Enzkreis abgelehnt wurde (ggf. unter Angabe von Gründen)?

Bislang wurden keine Anträge abgelehnt.

8. Unter welchen Bedingungen ist die Einführung von Tempo 20 oder die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs im Umfeld von Schulen möglich?

In zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion können sowohl verkehrsberuhigte Bereiche als auch Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h (Tempo 20-Zonen) angeordnet werden. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken.

Die Voraussetzungen zur Anordnung von verkehrsberuhigten Bereichen ist in der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) geregelt. Diese legt zu Zeichen 325.1 und 325.2 für verkehrsberuhigte Bereiche

fest: „Verkehrsberuhigte Bereiche kommen nur für einzelne Straßen oder für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht. Diese Straßen müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein. Außerdem muss Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen sein.“

Der unbestimmte Rechtsbegriff „sehr geringer Verkehr“ wurde vom Verkehrsministerium im Rahmen der Fachaufsicht im Jahr 2018 näher bestimmt, um eine landeseinheitliche Anwendung der Regelungen zu erreichen. Es wurde festgelegt, dass bei einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von nicht mehr als 500 Fahrzeugen am Tag immer von „sehr geringem Verkehr“ auszugehen ist. Diese Verkehrsstärke orientiert sich an den „Empfehlungen für Fußverkehrsanlagen“, welche für Wohnstraßen ohne separate Anlagen für den Fußverkehr eine Verkehrsbelastung von nicht mehr als 50 Fahrzeugen in der Spitzenstunde – das entspricht 500 Fahrzeugen am Tag – als verträglich ansehen. Bei einem DTV zwischen 500 und 1.000 Fahrzeugen am Tag können verkehrsberuhigte Bereiche mit eingehender Begründung der zuständigen Verkehrsbehörde angeordnet werden. Im Einzelfall können verkehrsberuhigte Bereiche auch an Straßen bis maximal 2.000 Fahrzeugen am Tag mit eingehender Begründung der Verkehrsbehörde und Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde sowie einer umfassenden ordnungsrechtlichen und planerischen Abwägung unter Würdigung aller Sicherheitsaspekte angeordnet werden.

Bei höheren Verkehrsstärken kommt die Anordnung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs mit Tempo 20 km/h als Ausgestaltungsmöglichkeit nach dem sog. „Shared-Space“-Prinzip in Betracht.

9. Im Umfeld welcher Schulen im Enzkreis gelten Geschwindigkeitsbegrenzungen unter 30 km/h (unter Angabe der zugehörigen Straßenabschnitte, des geltenden Tempos sowie ggf. mit Unterscheidung zwischen zeitlich unbeschränkt und zeitlich beschränkt)?

Geschwindigkeitsbeschränkungen von unter 30 km/h im Bereich allgemeinbildender Schulen an Ortsdurchfahrten gibt es im Enzkreis (ohne Mühlacker) nicht.

10. Welchen Effekt hat die Einführung von Tempo 30 oder geringeren Tempolimits bzw. eines verkehrsberuhigten Bereichs jeweils in Bezug auf Unfallzahlen allgemein sowie vor Schulen im Vergleich zu ggf. vorher geltenden höheren Geschwindigkeitsbeschränkungen?

Die Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit kann insbesondere dazu beitragen, eine Unfallschwere zu mindern oder einen Unfall in Gänze zu vermeiden. Kraftfahrzeuge, die in verkehrsberuhigten Bereichen regelkonform mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden, kommen – unter Berücksichtigung der Reaktionszeit und des Bremswegs – nach circa vier Metern zum Stillstand. Kraftfahrzeuge, die mit 30 km/h bewegt werden, kommen nach circa 15 Metern zum Stillstand. Bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 50 km/h beträgt hingegen allein der sogenannte Reaktionsweg (bis zum Eintreten der Bremswirkung) 15 Meter, sodass hier im vergleichbaren Fall nach 15 Metern eine Kollision mit unverminderter Geschwindigkeit (50 km/h) erfolgen würde.

In Vertretung

Dr. Lahl

Ministerialdirektor